

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Aufwand und Kosten der Akkreditierung der Studiengänge an unseren Hochschulen und Berufsakademien und sich abzeichnende Ausweichstrategien

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Studiengänge an baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien bis zum Beginn des Wintersemesters 2007/08 entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) akkreditiert bzw. reakkreditiert wurden, in welcher Größenordnung die beauftragten Akkreditierungseinrichtungen dafür aus den Hochschulhaushalten insgesamt honoriert wurden und wie viele Studiengänge gegenwärtig noch zur Akkreditierung anstehen;
2. wie hoch die durchschnittlichen kalkulatorischen Personal- und Sach- und sonstigen Kosten in den Hochschulen und Berufsakademien je akkreditiertem Studiengang anzusetzen sind, die im Akkreditierungsverfahren bei der Selbstdokumentation und der Begehung anfallen;
3. ob sie die Auffassung teilt, dass § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG mit der Formulierung „Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren“ eine Abweichung vom Grundsatz der Programmakkreditierung (d. h. der Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs) nur in begründeten Ausnahmen zulässt und insofern Ausweichstrategien wie Clusterakkreditierung (= Akkreditierung mehrerer, inhaltlich benachbarter Studiengänge), Systemakkreditierung (= Akkreditie-

zung eines akkreditierungsberechtigten internen Qualitätssicherungssystems) und institutionelle Akkreditierung (= Akkreditierung einer Hochschule insgesamt) hochschulrechtlich grundsätzlich unzulässig sind;

4. welche Einrichtungen im Einzelnen an baden-württembergischen Hochschulen mit Akkreditierungen beauftragt waren bzw. sind und in welcher Weise geprüft wurde, ob es sich bei diesen Einrichtungen um „anerkannte Einrichtungen“ im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG handelt;
5. ob und in welchen Fällen und an welchen Hochschulen und Berufsakademien in den vergangenen fünf Jahren interne und Fremdevaluationen nach § 5 LHG durchgeführt wurden (ggf. durch wen?) und auf welche Weise deren Ergebnisse für die Akkreditierungsverfahren und für die interne Qualitätssicherung genutzt wurden;
6. ob die Entscheidungen dieser privatrechtlichen Akkreditierungsinrichtungen im Verhältnis zu den Hochschulen hoheitliche Akte sind und damit rechtsmittelfähig und angreifbar;
7. wie die Empfehlung der Stiftung zur Akkreditierung der Studiengänge in Deutschland („Akkreditierungsrat“) beurteilt wird, die sich von der Programmakkreditierung im Sinne einer Einzelprüfung der Studiengänge abwendet und zur Systemakkreditierung wechseln will, die ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem akkreditieren soll, das dann seinerseits die einzelnen Studiengänge akkreditiert;
8. ob und an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg solche hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme eingerichtet oder bereits akkreditiert sind bzw. wo solche Systeme mit welcher Terminierung vorbereitet werden;
9. ob nach der Auffassung der Landesregierung unter solchen Eigenbegutachtungsvoraussetzungen sowohl die Qualität der Studiengänge, als auch ihre national und international standortunabhängige Studierbarkeit und die identische Aussagekraft der Studienabschlüsse zuverlässig und auf Dauer gewährleistet wären.

11. 12. 2007

Vogt, Rivoir
und Fraktion

Begründung

Seitdem die Umstellung auf die Bachelor-/Master-Studienstruktur begonnen wurde und seitdem die Zahl der neu gestalteten Studiengänge in den Akkreditierungsverfahren massiv ansteigt, mehren sich die kritischen Stimmen aus den Hochschulen: viel zu teuer, viel zu personalaufwendig, viel zu wenig transparent, zweifelhafte Zielerreichung, subneutrale Gutachter, insgesamt ein Projekt zur umfassenden Vernichtung professoraler Arbeitszeit zu Lasten von Forschung und Lehre. Nicht zu übersehen ist außerdem, dass die Hochschulen neben den Akkreditierungen heute gesetzlich verpflichtet sind, ihre Arbeit in Forschung und Lehre zu evaluieren – wiederum mit hohem finanziellem und Personalaufwand.

Der Akkreditierungsrat hat am 8. Oktober 2007 die Notbremse gezogen und empfiehlt jetzt statt der einzelstudiengang-bezogenen Programmakkreditierung die sogenannte Systemakkreditierung. Demnach würden die Akkreditierungseinrichtungen künftig nicht mehr einzelne Studiengänge testieren, sondern ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem akkreditieren, das seinerseits dann die eigenen Studiengänge beurteilen und akkreditieren würde.

Es ist offensichtlich: Die Akkreditierungsfalle ist zugeschnappt. Es ist mit verantwortbarem Aufwand nicht möglich, hunderte von Studiengängen zu prüfen, zu akkreditieren, zu überprüfen und zu reakkreditieren – die Akkreditierungseinrichtungen dürften bereits heute über einen Personalkörper verfügen, der weit über der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt, die früher in den Ministerien für Prüfung und Genehmigung von Studiengängen zuständig waren. Der Vorschlag „Systemakkreditierung“ mit einer extern akkreditierten internen Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsinstanz hingegen bedeutet den Verzicht auf eine wirksame externe Qualitätssicherung, die gerade in der schwierigen Umstellungsphase unverzichtbar erscheint.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Januar 2008 Nr. 21–800.00–1/53 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Studiengänge an baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien bis zum Beginn des Wintersemesters 2007/08 entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) akkreditiert bzw. reakkreditiert wurden, in welcher Größenordnung die beauftragten Akkreditierungseinrichtungen dafür aus den Hochschulhaushalten insgesamt honoriert wurden und wie viele Studiengänge gegenwärtig noch zur Akkreditierung anstehen;

Mit Stand April 2007 – neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar – waren an baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien insgesamt 847 Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert, 396 standen zur Akkreditierung an.

Die Frage, in welcher Größenordnung die Akkreditierungseinrichtungen dafür honoriert wurden, könnte nur durch eine Umfrage bei den Einrichtungen beantwortet werden. Üblicherweise liegen die externen Kosten für die Akkreditierung bei etwa 10.000 bis 15.000 Euro je nach Studiengang und Zahl der zu akkreditierenden Studiengänge.

2. wie hoch die durchschnittlichen kalkulatorischen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten in den Hochschulen und Berufsakademien je akkreditiertem Studiengang anzusetzen sind, die im Akkreditierungsverfahren bei der Selbstdokumentation und der Begehung anfallen;

Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Informationen über die durchschnittlichen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten der Hochschulen und Berufsakademien für die Selbstdokumentation und die Begehung der Studiengänge vor.

3. *ob sie die Auffassung teilt, dass § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG mit der Formulierung „Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren“ eine Abweichung vom Grundsatz der Programmakkreditierung (d. h. der Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs) nur in begründeten Ausnahmen zulässt und insofern Ausweichstrategien wie Clusterakkreditierung (= Akkreditierung mehrerer, inhaltlich benachbarter Studiengänge), Systemakkreditierung (= Akkreditierung eines akkreditierungsberechtigten internen Qualitätssicherungssystems) und institutionelle Akkreditierung (= Akkreditierung einer Hochschule insgesamt) hochschulrechtlich grundsätzlich unzulässig sind;*

Aufgabe der Akkreditierung ist gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22. September 2005 „die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt.“ Diesem, auf die Qualitätssicherung von Studium und Lehre gerichteten Zweck dient die Vorgabe des § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG.

Die Cluster- oder Bündelakkreditierung ist eine zweckmäßige und auch ökonomische Möglichkeit zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung von Akkreditierungsverfahren. Die Bündelung mehrerer Studiengänge in einem Verfahren kommt unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft die jeweilige Akkreditierungsagentur nach Vorgaben des Akkreditierungsrates. Das Wissenschaftsministerium sieht keinen Widerspruch zwischen der gebündelten Akkreditierung von Studiengängen, die eine Variante der Programmakkreditierung darstellt, und der Vorgabe des § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG.

Mit der Systemakkreditierung steht den deutschen Hochschulen ab 2008 eine zweite Möglichkeit der Akkreditierung neben der Programmakkreditierung offen. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem das Erreichen der Qualifikationsziele und die Einhaltung von Qualitätsstandards der Studiengänge gewährleistet. Bezugspunkt ist also auch bei der Systemakkreditierung die Qualität von Studium und Lehre. Durch Beschlüsse des Akkreditierungsrates vom 8. Oktober 2007 und 29. Oktober 2007 und der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 sind die Voraussetzungen, Kriterien und Wirkungen der Systemakkreditierung klar geregelt.

Der Beschluss des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ nennt als eine Wirkung einer erteilten Systemakkreditierung, dass Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert sind. Insoweit ist die Systemakkreditierung ein Weg zur Akkreditierung der Studiengänge; sie bewegt sich damit im Rahmen des § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG.

Der Begriff „Institutionelle Akkreditierung“ wird teilweise synonym mit dem Begriff „Systemakkreditierung“ verwendet. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Im Besonderen bezeichnet der Begriff die Verfahren der Akkreditierung von nicht-staatlichen Hochschulen durch den Wissenschaftsrat. Nicht-staatliche Hochschulen in Baden-Württemberg benötigen eine Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Voraussetzung ihrer staatlichen Anerkennung. Die Pflicht zur Akkreditierung gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG bleibt davon unberührt.

4. *welche Einrichtungen im Einzelnen an baden-württembergischen Hochschulen mit Akkreditierungen beauftragt waren bzw. sind und in welcher Weise geprüft wurde, ob es sich bei diesen Einrichtungen um „anerkannte Einrichtungen“ im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG handelt;*

Die Hochschulen bedienen sich bei der Akkreditierung der vom Akkreditierungsrat zertifizierten Akkreditierungsagenturen. Zu den am häufigsten von baden-württembergischen Einrichtungen beauftragten Einrichtungen zählen das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN), die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN) und die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA). Diese und drei weitere Agenturen wurden vom Akkreditierungsrat berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister zu vergeben.

Bei der Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG prüft das Wissenschaftsministerium, ob die Akkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur durchgeführt wurde.

5. *ob und in welchen Fällen und an welchen Hochschulen und Berufsakademien in den vergangenen fünf Jahren interne und Fremdevaluationen nach § 5 LHG durchgeführt wurden (ggf. durch wen?) und auf welche Weise deren Ergebnisse für die Akkreditierungsverfahren und für die interne Qualitätssicherung genutzt wurden;*

Eine Erfassung aller Fremdevaluationen der vergangenen fünf Jahre an den Hochschulen und Berufsakademien würde eine umfangreiche Erhebung bei den Hochschulen und Berufsakademien verlangen. Besondere Bedeutung hatten die folgenden Evaluationsverfahren:

- Im November 2006 legte der Wissenschaftsrat seine „Empfehlungen zur Entwicklung der Agrarwissenschaften in Deutschland im Kontext benachbarter Fächer (Gartenbau-, Forst- und Ernährungswissenschaften)“ vor. Neben übergreifenden Empfehlungen zur strukturellen Entwicklung der Agrarwissenschaften in Deutschland wurden detaillierte Evaluationsergebnisse für jede agrarwissenschaftliche Fakultät vorgestellt. In Baden-Württemberg wurden in erster Linie die agrar- und ernährungswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Hohenheim angesprochen. Bezüge wurden hergestellt zur Hochschule Nürtingen-Geislingen und der Fakultät für Forstwissenschaften in Freiburg. Die betroffenen Universitäten sind angehalten, in ihren Struktur- und Entwicklungsplänen ihre konkreten Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen darzustellen. Über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen soll Ende 2009 erneut berichtet werden. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates wird eine Ausschreibung des BMBF mit dem Titel „Kompetenznetze in den Agrarwissenschaften“ stattfinden. Dabei sollen an den verschiedenen agrarwissenschaftlichen Standorten Forschungsverbände entstehen, die auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte miteinander um Forschungsmittel konkurrieren. Dieser Wettbewerb soll nachhaltig zur Qualitätssicherung in den Agrar- und Ernährungswissenschaften beitragen.
- Der Wissenschaftsrat hat im Zeitraum 2005 bis Dezember 2007 ein bundesweites Forschungsrating in den Fächern Chemie und Soziologie als Pilotstudie durchgeführt. Aus Baden-Württemberg nahmen an diesem freiwilligen Verfahren die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Stuttgart und Tübingen teil.

Die Ergebnisse des Verfahrens in der Soziologie sind noch nicht veröffentlicht. In der Chemie wurden Leistungen von 77 Universitäten und außer-universitären Forschungsinstituten in einem „informed peer review“-Verfahren begutachtet. Eine externe Gutachtergruppe bewertete in einer Gesamtschau zu jeder Einrichtung verschiedene qualitative und quantitative Indikatoren, die fachspezifisch bestimmt wurden, sowie weitere Rahmeninformationen. Die dafür notwendigen Daten wurden anhand spezifischer Fragebögen bei den Hochschulen erhoben.

Die am Verfahren beteiligten Einrichtungen erhalten nach dessen Abschluss eine differenzierte Übersicht über die Bewertung ihrer Forschungseinheiten. Neben der allgemeinen Einschätzung und Transparenz der spezifischen wissenschaftlichen Leistungspotenziale ergibt sich für die Einrichtungen auch die Möglichkeit, die Daten im Zuge der internen Qualitätssicherung zu nutzen.

- Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (*evalag*) führte in den vergangenen fünf Jahren an den Hochschulen Baden-Württembergs (je nach Fach bezogen auf die Universitäten, Fachhochschulen, und/oder Pädagogischen Hochschulen) Evaluationen der Elektrotechnik und Informationstechnik, der Geschichte, der Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre, der Naturwissenschaften und der Verfahrenstechnik durch. Bezugspunkt war in der Regel die Qualität in Lehre und Studium, darüber hinaus wurde die Forschung unter besonderer Berücksichtigung ihres Stellenwertes für die Lehre einbezogen. Die Ergebnisse der Evaluationen sind in vielfältiger Weise in die Struktur- und Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen und in die Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums eingeflossen.
- In den Geowissenschaften hat das Wissenschaftsministerium seit Oktober 2006 (Einberufung des Gutachtergremiums) bis Dezember 2007 (Vorlage des Abschlussberichts) eine Strukturevaluation durchführen lassen. Strukturevaluationen konzentrieren sich nicht nur auf die Bewertung der Qualität von Forschung und Lehre, sondern untersuchen vor allem auch die Frage, ob die vorhandenen wissenschaftlichen Schwerpunkte im Hinblick auf die künftige Entwicklung eines Faches und die standortspezifischen Rahmenbedingungen richtig gesetzt sind. Ziel der Evaluation war es also, Hinweise zu erhalten, wie sich die Geowissenschaften in Baden-Württemberg strategisch weiterentwickeln können und wie die Chancen, die sich aus einer Umstrukturierung des Faches insgesamt ergeben (s. die im Druck befindliche Denkschrift der Geokommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft), im Land bestmöglich genutzt werden können.
- Eine weitere Strukturevaluation wurde in den Jahren 2003/2004 in der Erziehungswissenschaft an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen des Landes durchgeführt. Eine Expertenkommission analysierte Stärken und Schwächen dieses Faches in Baden-Württemberg, bewertete die Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Faches und erarbeitete Empfehlungen zur Struktur- und fachlichen Entwicklung und zur Schwerpunktbildung. In der Folge der Strukturevaluation wurden unter anderem strukturierte Promotionskollegs an den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet.
- Die Pädagogische Hochschule Weingarten hat 2004/2005 eine Fremdevaluation zur künftigen Entwicklung der Hochschule durch die *evalag* durchführen lassen, deren Ergebnisse zur Einrichtung einer Matrixstruktur und zur Verringerung der Zahl der Fakultäten von drei auf zwei geführt hat. Darüber hinaus wurde im Dezember 2007 eine Evaluation von Rektorat und Verwaltung der PH Weingarten durch externe Gutachter abgeschlossen.

Evaluation und Akkreditierung sind unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Das schließt nicht aus, Ergebnisse des einen Verfahrens für das jeweils andere zu nutzen. Der Akkreditierungsrat hat in seinen Beschlüssen dazu vom 30. November 1999 bzw. 25. April 2005 festgelegt, dass Evaluationsergebnisse, die gemäß den Standards des Akkreditierungsrates gewonnen wurden, für anschließende Akkreditierungsverfahren genutzt werden sollten. Der Akkreditierungsrat hat entsprechende Empfehlungen für die Akkreditierungsagenturen formuliert.

6. ob die Entscheidungen dieser privatrechtlichen Akkreditierungseinrichtungen im Verhältnis zu den Hochschulen hoheitliche Akte sind und damit rechtsmittelfähig und angreifbar;

Zur rechtlichen Natur der Entscheidungen der privatrechtlichen Akkreditierungseinrichtungen werden in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Meinungen vertreten. Aus der Sicht des Wissenschaftsministeriums bildet allein die Genehmigung eines Studiengangs durch das Ministerium einen hoheitlichen Akt. Gegen die Versagung einer Genehmigung durch das Ministerium kann eine Hochschule Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO erheben. Die Tätigkeit einer Akkreditierungsagentur bei der Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt auf der Grundlage eines Auftrags, den die Hochschule der Agentur erteilt. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Hochschule und der Agentur sind also vertraglich geregelt und privatrechtlicher Natur. Wie auch sonst steht hier bei Streitigkeiten das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten offen (vgl. Arne Pautsch: Rechtsfragen der Akkreditierung, in: *Wissenschaftsrecht*, Nr. 3/2005).

7. wie die Empfehlung der Stiftung zur Akkreditierung der Studiengänge in Deutschland („Akkreditierungsrat“) beurteilt wird, die sich von der Programmakkreditierung im Sinne einer Einzelprüfung der Studiengänge abwendet und zur Systemakkreditierung wechseln will, die ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem akkreditieren soll, das dann seinerseits die einzelnen Studiengänge akkreditiert;

Der Akkreditierungsrat hat in seiner „Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems“ vom 8. Mai 2007 der Kultusministerkonferenz vorgeschlagen, die Programmakkreditierung probeweise durch die Systemakkreditierung zu ergänzen. Durch seine Beschlüsse vom 8. Oktober 2007 und 29. Oktober 2007 hat der Akkreditierungsrat die Voraussetzungen, Kriterien und Verfahrensregeln für eine Systemakkreditierung konkretisiert. Die KMK hat am 13. Dezember 2007 einstimmig der Einführung der Systemakkreditierung auf der Grundlage der Beschlüsse des Akkreditierungsrates zugestimmt, wobei sie den Akkreditierungsrat um Änderungen einiger Kriterien gebeten hat.

Das Wissenschaftsministerium hält die Einführung der Systemakkreditierung für einen wichtigen und zweckmäßigen Schritt zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualitätssicherung an den Hochschulen. Es hat sich deshalb mit Nachdruck für das Zustandekommen des KMK-Beschlusses eingesetzt.

8. ob und an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg solche hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme eingerichtet oder bereits akkreditiert sind bzw. wo solche Systeme mit welcher Terminierung vorbereitet werden;

Die Voraussetzung für eine Systemakkreditierung nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates und der KMK werden erst im Laufe des Jahres 2008 geschaffen. Unter anderem setzt das voraus, dass der Akkreditierungsrat Akkreditierungsagenturen für die Systemakkreditierung akkreditiert. An keiner

Hochschule in Baden-Württemberg ist deshalb ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem bereits akkreditiert.

An vielen Hochschulen in Baden-Württemberg gibt es Initiativen zur Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre. In der Regel handelt es sich dabei aber nicht um ein hochschulinternes Gesamtsystem, sondern um Teilkomponenten. Gemessen an den Anforderungen, die eine Systemakkreditierung mit sich bringt, sind an den Hochschulen in Baden-Württemberg noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um sich einer Systemakkreditierung erfolgreich zu unterziehen.

Im „Solidarpakt II“ haben die Hochschulen sich verpflichtet, interne Instrumentarien der Qualitätssicherung zu entwickeln und diese umzusetzen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Einführung der Systemakkreditierung haben die Hochschulen in Baden-Württemberg ihre Anstrengungen zum Aufbau von Qualitätssicherungssystemen wesentlich verstärkt, wobei bei den Universitäten wesentliche Impulse auch von der Exzellenzinitiative ausgegangen sind.

Beispielhaft können die Universitäten Heidelberg und Stuttgart genannt werden, die mit ihren Konzepten für Qualitätsmanagementsysteme die Endauswahl des Förderprogramms „Qualitätsmanagement an Hochschulen“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft erreicht haben.

9. ob nach der Auffassung der Landesregierung unter solchen Eigenbegutachtungsvoraussetzungen sowohl die Qualität der Studiengänge, als auch ihre national und international standortunabhängige Studierbarkeit und die identische Aussagekraft der Studienabschlüsse zuverlässig und auf Dauer gewährleistet wären.

Das Wissenschaftsministerium hält die Systemakkreditierung für ein zeitgemäßes Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung, das die Eigenverantwortung der Hochschulen für die Qualität ihrer Leistungen stärkt. Das Ministerium ist davon überzeugt, dass die Systemakkreditierung die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der ländergemeinsamen und länderspezifischen Strukturvorgaben gewährleisten wird. Dafür haben der Akkreditierungsrat und die Kultusministerkonferenz mit ihren oben (Antwort auf Frage 7) genannten Beschlüssen die Voraussetzungen geschaffen.

Im Einzelnen ist auf folgende Vorgaben hinzuweisen: Zur Systemakkreditierung kann eine Hochschule nur zugelassen werden, wenn sie bereits eine Mindestzahl von akkreditierten Studiengängen nachweisen kann. Im Verfahren der Systemakkreditierung werden vertiefte Begutachtungen (Programmstichproben) von 15 Prozent der Studiengänge der Hochschule durchgeführt. Durch sogenannte Merkmalsstichproben wird die Einhaltung der Vorgaben von KMK und Ländern sowie der Kriterien des Akkreditierungsrates überprüft. Eine Systemakkreditierung kann also nur eine Hochschule erlangen, deren auf Studium und Lehre bezogenes Qualitätssicherungssystem den vom Akkreditierungsrat festgelegten anspruchsvollen Kriterien entspricht.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst